

## **Nachgereichte Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 19.04.2021**

**Zur Frage nach der Bewertung der Haustürgeschäfte im Vergleich zu den Regelungen der unerlaubten Telefonwerbung und zur Einschätzung zum Einwilligungsvorbehalt, zu einem verlängerten Widerrufsrecht sowie zur Sofortzahlung.**

Unbestellte Haustürgeschäfte sind ebenso belästigend wie unbestellte Telefonwerbung. Letztere kann öfter vorkommen, aber man kann hier grundsätzlich eher auflegen, da man sich nicht in einem direkten persönlichen Austausch befindet.

Wohingegen die Präsenz einer Person im privaten Bereich einen höheren Druck erzeugen kann. Hier ist es schwieriger, sozusagen unhöflich zu sein und die Tür einfach wieder zu schließen. Verbraucherinnen und Verbraucher berichten nämlich immer wieder, dass sie es als unhöflich empfinden, ein Gespräch einfach zu verweigern, auch wenn sie es gar nicht möchten.

Außerdem ist Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht vermittelbar, warum der eine Sachverhalt ohne Einwilligung nicht erlaubt ist, der andere aber möglich ist. Denn beide Vorgehensweisen greifen in ihre Privatsphäre ein und verursachen eine Gefahr, ungewollt Verträge abzuschließen.

Bei den Beschwerden lassen sich zwei Kategorien von Vertragsarten feststellen. Zum einen sind Dauerschuldverhältnisse betroffen. Vor allem im Bereich der Telekommunikationsverträge. Hier verschaffen sich die Vertriebsmitarbeiter häufig den Zugang unter dem Vorwand als Techniker Prüfungen durchführen zu müssen. Aber auch Energieverträge bzw. Zeitschriftenabos sind Thema.

Die zweite Kategorie betrifft Handwerkerleistungen, beispielsweise der Dachdecker mit einem überteuerten Angebot.

Daher kann man mit Blick auf sofort erfüllbare Verträge bis zu einem überschaubaren Betrag im zweistelligen Bereich gegebenenfalls Ausnahmen vorsehen. Hier wäre auch die Gefahr hoher Kosten oder langer Verpflichtungen nicht gegeben.

Um Verbraucherinnen und Verbrauchern nachvollziehbare Regelungen an die Hand zu geben, wäre ein Gleichziehen mit den Regelungen zur Telefonwerbung sinnvoll, so dass auch hier ein Einwilligungsvorbehalt vorgesehen werden sollte.

Eine Verlängerung der Widerrufsfrist sollte auf jeden Fall eingeführt werden. Von diesem Vertriebsweg sind insbesondere auch viele ältere Generationen betroffen. Hier regeln häufig die Familienangehörigen die Geschäfte, so dass es häufig zu spät ist, bis sich herausstellt, dass ein Vertrag geschlossen worden ist.

Auch ein Sofortzahlungsverbot ist sinnvoll. Mit einer klaren Regelung würde Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Rechtssicherheit an die Hand gegeben werden, auf die sie sich berufen können. Es würde die Möglichkeit bieten, eine Bedenkzeit zu erhalten und den Vertrag nochmal zu prüfen. Denn wenn bereits gezahlt wurde, läuft die Widerrufsmöglichkeit bei unseriösen Anbietern faktisch ins Leere.

Tatjana Halm  
Referatsleiterin Markt und Recht  
halm@vzbayern.de

19.04.2021